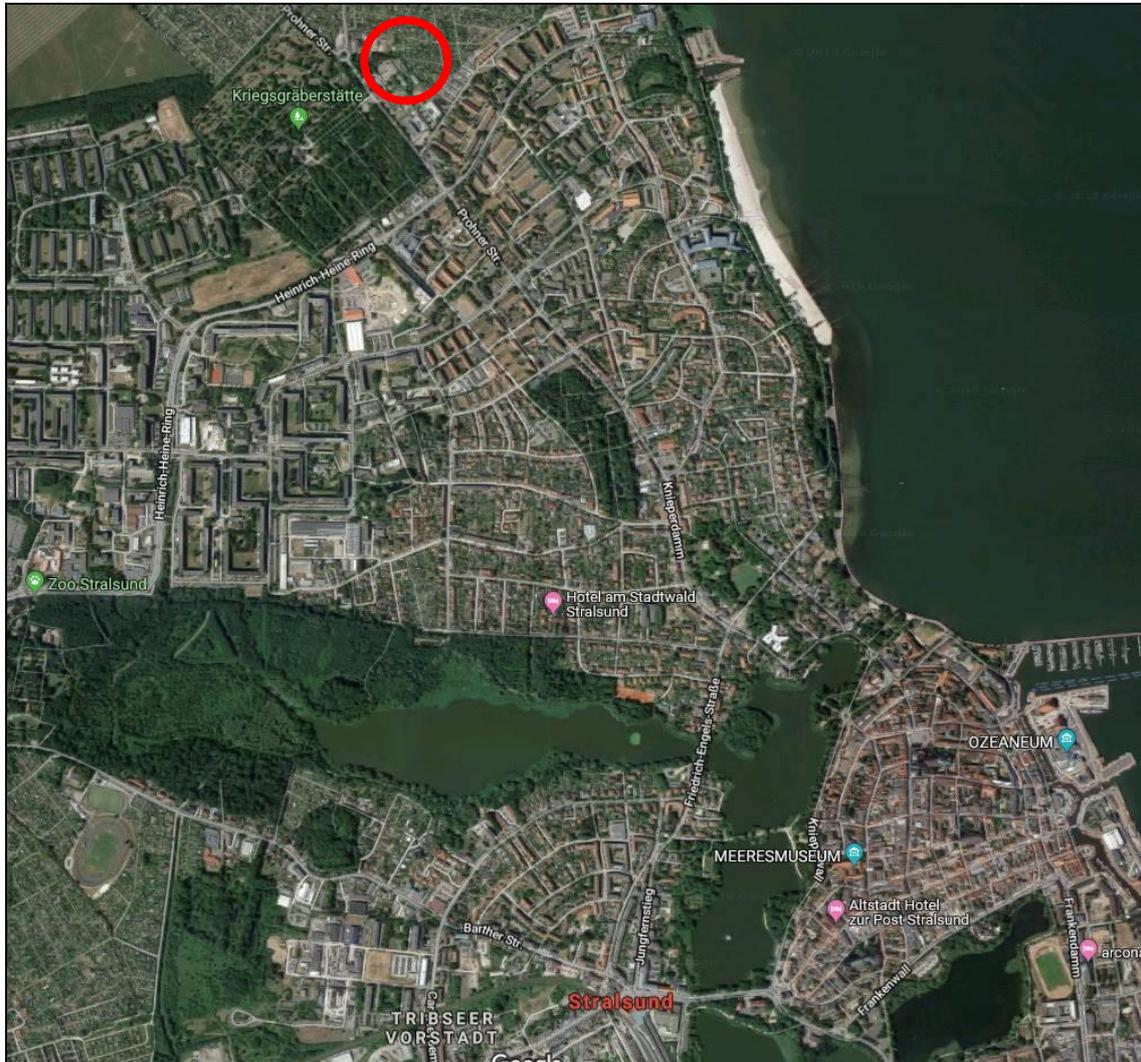


Bebauungsplan Nr. 50 der Hansestadt Stralsund (Mecklenburg-Vorpommern, Landkreis Vorpommern-Rügen)

Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht



Lage des Plangeltungsbereiches in der Hansestadt Stralsund

Auftraggeber: Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 20. Dezember 2019 (Ergänzungen 20. Februar 2021)

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	3
3	Rechtliche Grundlagen	15
4	Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände	18
4.1	Fledermäuse	18
4.1.1	Methodik.....	18
4.1.2	Ergebnisse.....	19
4.1.2.1	Ergebnisse der Ausflugkontrolle.....	21
4.1.2.2	Ergebnisse der Kontrolle des potenziellen Winterquartiers.....	22
4.1.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse	27
4.1.4	Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse	27
4.2	Brutvögel.....	28
4.2.1	Methodik.....	28
4.2.2	Ergebnisse.....	29
4.2.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel.....	35
4.2.4	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel.....	35
4.3	Reptilien	38
4.3.1	Methodik.....	38
4.3.2	Ergebnisse.....	38
4.3.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien	39
4.3.4	Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien	39
4.4	Amphibien	39
4.4.1	Methodik.....	39
4.4.2	Ergebnisse.....	39
4.4.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien	41
4.4.4	Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien	41
5	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse.....	41
5.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	41
5.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	42
5.3	Vorsorgemaßnahmen.....	43
6	Rechtliche Zusammenfassung	44
7	Literatur.....	45

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Es ist vorgesehen, auf Flächen auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 50 der Hansestadt Stralsund die Bebauung vorzubereiten. Es ist der vollständige Abbruch des bestehenden Gebäudebestandes vorgesehen.

Die Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tierarten. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine aktuelle Erfassung der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien innerhalb des Plangeltungsbereiches.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um ein teilweise aufgelassenes Gewerbegebiet mit mehreren ruinösen eingeschossigen Hallen und eine jüngere Kleingartenanlage. Die Kleingartenanlage wurde 2018 aufgelassen und Zäune und Gartenhäuser teilweise entfernt. Der südwestliche Teil ist von Gehölzaufwuchs bestanden. Es dominieren Gebüsch der Armenischen Brombeere (*Rubus armeniacus*) und Ahorn-Jungwuchs.

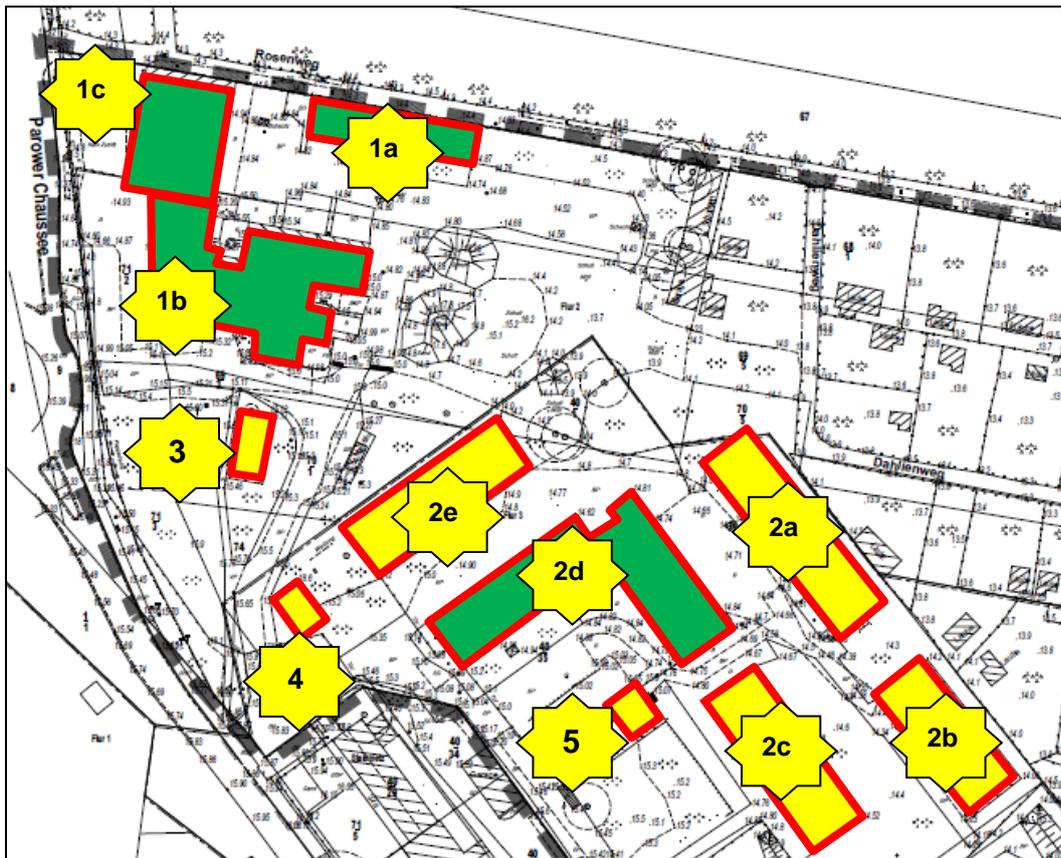


Abbildung 1: Gebäudebestand im Plangeltungsbereich. Die grün dargestellten Gebäude wurden teilweise noch bis zum Sommer 2020 genutzt. Die gelb dargestellten Gebäude sind ungenutzt bzw. in ruinösem Zustand.

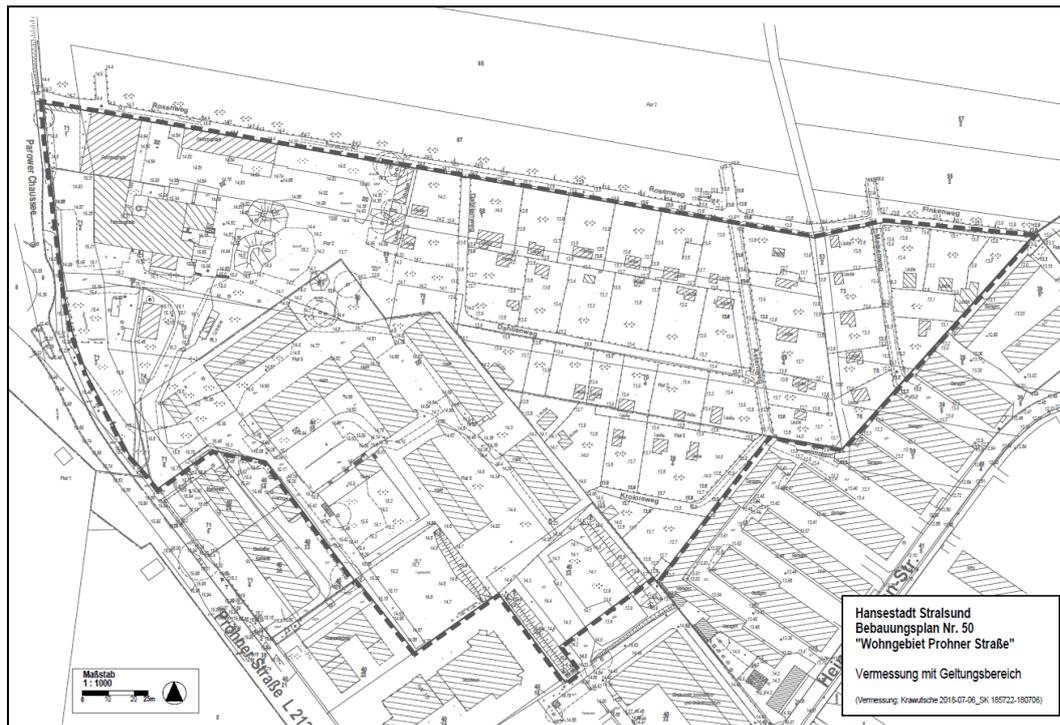


Abbildung 2: Plangeltungsbereich, Quelle: Planungsbüro Mahnel, unmaßstäbig.



Abbildung 3: Luftbild des Plangeltungsbereiches und dessen Umfeld, Quelle: Planungsbüro Mahnel, unmaßstäbig.

Beschreibung des abzurechnenden Gebäudebestandes:

Gebäudekomplex 1

Bei diesem Gebäudekomplex handelt es sich ursprünglich um ein Wohnhaus. Durch mehrere Um- und Anbauten von Werkstatt- und Büroräumen wurde das Gebäude bis 2019 als Werkstatt bzw. Lager genutzt. Östlich von diesem Gebäude befindet sich eine, mit Betonelementen gedeckte offene Halle (Gebäude 1a), die im

Zusammenhang mit der Werkstatt genutzt wurde. Das Gebäude 1b hat einen Schornstein.

Gebäudekomplex 2

Bei diesem Gebäudekomplex handelt es sich um 5 eingeschossige Hallen mit offenem Binderdach und überwiegend Wellasbesteindeckung. Das Gebäude 2d wurde noch bis Sommer 2020 genutzt (vergleiche Abbildung 10-12). Die vier Gebäude sind vermüllt bzw. teilweise eingestürzt (vergleiche Abbildungen 13 bis 16).

Gebäude 3

Bei diesem Gebäude handelt es sich offenbar um ein kleines eingeschossiges Verwaltungsgebäude. Das Dach ist mit Betondachsteinen gedeckt. Das Gebäude war bis zur Begutachtung verschlossen. Das Gebäude ist von Ahorn-Jungwuchs umgeben.

Gebäude 4

Bei diesem Gebäude handelt es sich um ein kleines eingeschossiges Nebengebäude. Das Gebäude ist von Ahorn-Jungwuchs umgeben.

Gebäude 5

Bei diesem Gebäude handelt es sich um das ehemalige Heizhaus der Friedhofsgärtnerei. Es ist ein Schornstein vorhanden. Das Dach besteht aus Beton. Im Anschluss an das Gebäude befindet sich ein Kellerraum, der ebenfalls eine Betondecke aufweist. Das Gebäude ist von Gebüsch umgeben.



Abbildung 4: Gebäude 1b aus Richtung Süden.



Abbildung 5: Als Lager genutzte Räume im Erdgeschoss des Gebäudes 1b.



Abbildung 6: Innenansicht des Gebäudes 1b. Im Erdgeschoss befand sich eine Werkstatt.



Abbildung 7: Brandschaden im Dachbereich des Gebäudes 1b.

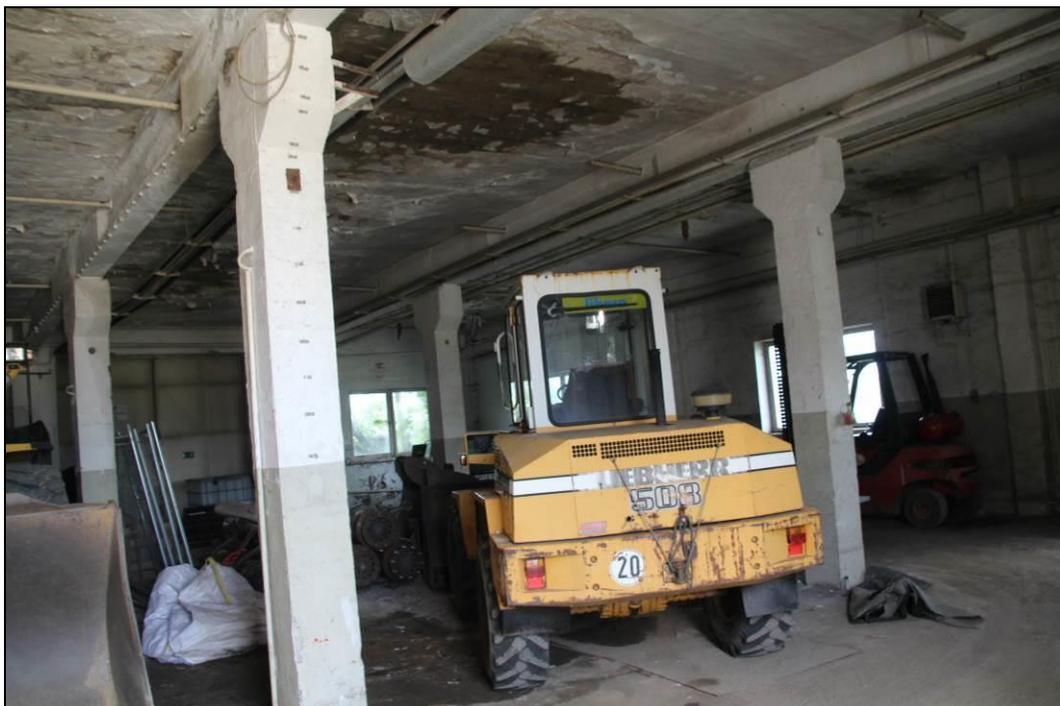


Abbildung 8: Aktuell als Garagen genutzte Räume im Erdgeschoss des Gebäudes 1c.



Abbildung 9: Mit Betonelementen gedeckte Halle (Gebäude 1a).



Abbildung 10: Noch teilweise bis Sommer 2020 genutzte Hallen des Gebäudes 2d.



Abbildung 11: Noch teilweise bis Sommer 2020 genutzte Hallen des Gebäudes 2d.



Abbildung 12: Noch teilweise bis Sommer 2020 genutzte Hallen des Gebäudes 2d.



Abbildung 13: Vermüllter Teil der teilweise noch bis Sommer 2020 genutzten Halle des Gebäudes 2d mit Schleierflur aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und Armenischer Brombeere (*Rubus armeniacus*).



Abbildung 14: Fast vollständig von Armenischer Brombeere (*Rubus armeniacus*) umwucherte Halle des Gebäudes 2b.



Abbildung 15: Eingestürztes Dach einer Halle des Gebäudes 2c.



Abbildung 16: Halle des Gebäudes 2e, die ebenfalls fast vollständig von Gehölzen umwuchert und teilweise eingestürzt ist.



Abbildung 17: Gebäude 3 im ruinösen Zustand.



Abbildung 18: Einjährige Staudenfluren auf den berühmten ehemaligen
Gartenflächen.



Abbildung 19: Echter Erdbeerspinat (*Blitum virgatum*), eine bemerkenswerte alte Gemüsesorte der aufgelassenen Kleingartenanlage.



Abbildung 20: Ablagerungen von Erdstoffen östlich des Gebäudekomplexes 1.



Abbildung 21: Reste der Gartenhäuser (18. März 2020).



Abbildung 22: Alte Gartenhäuser und Gewächshäuser in den Kleingärten.

3 Rechtliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten) zutreffen. Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind. Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen erforderlich. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Artengruppen der Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien ausführlich betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere, auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.08.2010), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zur VSchRL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biototypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in §44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the **C**ontinued **E**cological **F**unctionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

4 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich untersuchten bzw. betrachteten planungsrelevanten Artengruppen.

Das Untersuchungsgebiet ist der Plangeltungsbereich. Dies ist in Anbetracht der vorgesehenen Nutzung und die Vorbelastung durch die Nutzung der Straßentrassen als ausreichend anzusehen.

Es erfolgte eine Kartierung der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Jahr 2019. Ergänzungen erfolgten im Jahr 2020. Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Arten ist im Rahmen der Relevanzprüfung auszuschließen. Es wurde in Anlehnung an die HzE (2018) verfahren.

Methodik und Umfang der Tierartenerfassung müssen der Habitatausstattung, dem Vorhaben und der Fragestellung Rechnung tragen. Im Einzelfall ist eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde oder Artexperten erforderlich (vergleiche HzE 2018). Die Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, im vorliegenden Fall mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen ist mit Herrn Dr. Grunewald erfolgt.

4.1 Fledermäuse

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse erfolgte eine artenschutzrechtliche Begutachtung des Baumbestandes und des abzubrechenden Gebäudebestandes im Jahr 2019. Ergänzend erfolgten Untersuchungen in Abstimmung mit Dr. Grunewald im Jahr 2020 und 2021.

4.1.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse erfolgte eine artenschutzrechtliche Begutachtung des Baumbestandes und des abzubrechenden Gebäudebestandes im Jahr 2019.

Im Zuge der Begutachtung der Gebäude wurden die Fassaden nach Spuren von Fledermäusen (Kot und Urinspuren, Kratzspuren) abgesucht. Mauerspalt und Öffnungen wurden intensiv begutachtet. Es wurden Risse und Fugen mittels Endoskop untersucht. Das Gebäudeinnere der Gebäude wurde auch untersucht. Die Bäume wurden visuell und mittels Endoskop begutachtet. Die Begehungen erfolgten am 16. Mai, 5. Juni, 14. Juli und 18. August 2019. Es erfolgte im März 2020 eine Kontrolle alter Nistkästen des Gebietes bezüglich der Funktion für Fledermäuse.

Ergänzend wurden für die Gebäude im Plangeltungsbereich gemäß HzE (2018) eine morgendliche **Schwarmsuche und Ausflugkontrolle** Anfang Juni bis Ende Juli mittels 3 Begehungen einschließlich vorheriger Gebäudebegutachtung im Jahr 2020 durchgeführt.

Weiterhin erfolgte eine Begutachtung der Kellerräume des ehemaligen Heizhauses der Gärtnerei (Gebäude 5) als potenzielles Winterquartier. Die Begutachtung erfolgte am 18. März 2020, 17. November 2020 und 18. Februar 2021.

4.1.2 Ergebnisse

An den Gebäuden und an den Resten der Gartenhäuser wurden im Jahr 2019 keine Spuren von Fledermäusen festgestellt. Ebenfalls gelangen keine Nachweise am Baumbestand. Das Gebäude 1a ist eine Halle mit Betondach. Derartige Dachkonstruktionen aus aneinanderstoßenden Betonplatten werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von Arten der Gattung *Pipistrellus* besiedelt. Entsprechend wurde dieser Bereich intensiv im Jahr 2019 und 2020 untersucht. Die Platten sind aber vollständig verstrichen und weisen keine Fugen auf. Nachweise gelangen an diesem Gebäude nicht.

Im März 2020 wurden von einem Naturschutzwart ältere Kotnachweise im Gebäude 2b festgestellt (GRUNEWALD 2020). Diese Kotnachweise stammen jedoch aus einer Zeit, in der das Gebäude noch annähernd dicht war. In den Nistkästen bzw. Futterhäuschen wurden keine Fledermäuse festgestellt.



Abbildung 23: Potenziell als Sommerquartier für *Pipistrellus*-Arten geeignetes Dach aus Betonteilen im Gebäude 1a.



Abbildung 24: Im Dachbereich des Gebäudes 1a wurden keine Fledermäuse festgestellt.



Abbildung 25: Nachweis von alten Kotresten in den Wänden des Gebäudes 2b durch einen Naturschutzwart im März 2020 (GRUNEWALD 2020).

4.1.2.1 Ergebnisse der Ausflugkontrolle

Es erfolgen Ausflugkontrollen mit vorhergehender nochmaliger Gebäudebegutachtung im Jahr 2020.

Tabelle 1: Begehungsdaten zur Erfassung der Fledermäuse im Jahr 2020

Datum	Zeitraum	Zielstellung
14. Juni 2020	16:00 bis 18:00 Uhr	Begutachtung der Gebäude
15. Juni 2020	2:00 bis 6:00 Uhr	Ausflugkontrolle/Schwarmsuche Fledermäuse
17. Juni 2020	2:30 bis 5:45 Uhr	Ausflugkontrolle/Schwarmsuche Fledermäuse
29. Juli 2020	1:45 bis 6:00 Uhr	Ausflugkontrolle/Schwarmsuche Fledermäuse

Aufgrund der starken Verbuschung mit der Armenischen Brombeere (*Rubus armeniacus*) war eine Begehung zur morgendlichen Schwarmsuche mit Detektor (vergleiche HzE, Tabelle 2a) nur auf denen in Abbildung 26 dargestellten Trassen möglich.

Im Zuge der Ausflugkontrolle wurde kein Aus- und Einflugverhalten an den Gebäuden festgestellt. Bei den Begehungen am 15. und 17. Juni erfolgten aber Beobachtungen von Tieren der Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Raufhautfledermaus insbesondere im Bereich zwischen den Hallen. Diese Flugbewegungen sind aber Flugbewegungen auf der Nahrungssuche. Offenbar stellen die genutzten Gebäude an der Prohner Straße bzw. der angrenzende Baumbestand des Friedhofes das Sommerquartier bzw. Wochenstubenquartier dar. Gemäß der Ergebnisse der Ausflugkontrollen gibt es im Plangebiet keine Sommerquartiere, sondern die Gebäude im Plangebiet stellen nur gelegentlich genutzte Tagesverstecke/ Tageshangplätze dar.



Abbildung 26: Begehungstrassen der Ausflugkontrollen.

4.1.2.2 Ergebnisse der Kontrolle des potenziellen Winterquartiers

Es gibt im Plangeltungsbereich nur eine Gebäuderuine (Gebäude Nr. 5), die potenziell eine Bedeutung als Fledermaus-Winterquartier haben könnte.

Durch einen Naturschutzwart wurden im temporär wasserführenden Keller des Gebäudes 5 vier Wasserfledermäuse Anfang März 2020 festgestellt (GRUNEWALD 2020).

Danach erfolgten Kontrollen am 18. März 2020, 17. November 2020 und 18. Februar 2021. Hierbei wurden keine Fledermäuse festgestellt.

Es handelt sich um das Gebäude Nr. 5, ein altes Heizhaus der ehemaligen Gärtnerei mit einem langgestreckten unterirdischen Kellerraum. Der Keller des eigentlichen Heizhauses liegt etwas tiefer und steht regelmäßig im Winter unter Wasser. Der unterirdische Kellerraum liegt etwas höher. Dieser Kellerraum stand im Winter 2019/2020 auch etwa 20 cm unter Wasser. Im Winter 2020/2021 stand dieser Kellerraum nicht unter Wasser. Der Heizungskeller und der unterirdische Kellerraum haben große Öffnungen (Türen und Fenster) in alle Richtungen und sind nicht frostsicher. Eine Bedeutung als Winterquartier ist somit auszuschließen. Eine Bedeutung als Winterquartier kann somit ausgeschlossen werden.

Die Kontrollen am 17. November 2020 und 18. Februar 2021 erfolgten zu einer Zeit, in der Zwergfledermäuse, Wasserfledermäuse und Braune Langohren sich in der Ruhephase hätten befinden müssen. In einem von mir sanierten und betreuten Winterquartier wurden Zwergfledermäuse, Wasserfledermäuse und Braune Langohren in der Zeit zwischen 17. November 2020 und 18. Februar 2021 in der Ruhephase vorgefunden. Am 18. Februar 2021 war das Innere der Kellerräume noch gefroren. In den letzten 10 Tagen vor dem 18. Februar 2021 betrug die Nachttemperaturen bis -15°C .



Abbildung 27: Wasserfledermäuse im Keller des alten Heizhauses der ehemaligen Gärtnerei (Gebäude 5). Nachweis durch einen Naturschutzwart (GRUNEWALD 2020).



Abbildung 28: Oberirdischer Teil des alten Heizhauses der ehemaligen Gärtnerei (17. Februar 2021).



Abbildung 29: Keller südlich des alten Heizhauses der ehemaligen Gärtnerei (17. Februar 2021).



Abbildung 30: Raum im Keller südlich des alten Heizhauses der ehemaligen Gärtnerei (17. Februar 2021).



Abbildung 31: Raum im Keller südlich des alten Heizhauses der ehemaligen Gärtnerei (17. Februar 2021).



Abbildung 32: Raum im Keller südlich des alten Heizhauses der ehemaligen Gärtnerei (17. Februar 2021).



Abbildung 33: Der Keller des alten Heizhauses der ehemaligen Gärtnerei (17. Februar 2021) steht unter Wasser.



Abbildung 34: Blick vom Erdgeschoss in den Keller des alten Heizhauses der ehemaligen Gärtnerei (17. Februar 2021).



Abbildung 35: Einzig vorhandener zerstörter Nistkasten im Plangeltungsbereich.



Abbildung 36: Reste eines Futterhäuschens im Plangeltungsbereich.

4.1.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es zur Inanspruchnahme eines temporären, sporadisch genutzten Winterquartiers der Wasserfledermaus im Keller südlich des Heizhauses der alten Gärtnerei. Die Nutzung der übrigen Gebäude als gelegentlich genutztes Tagesversteck ist nicht auszuschließen.

Somit ist eine geringfügige artenschutzrechtlich relevante Auswirkung auf die Fledermäuse zu erwarten. Entsprechend besteht bezüglich der Fledermäuse eine artenschutzrechtliche Betroffenheit. Entsprechend sind für die Fledermäuse CEF-Maßnahmen durchzuführen.

Grundsätzlich sollte die Verhältnismäßigkeit der CEF-Maßnahme gewahrt werden. Lokale und regionale Populationen der Wasserfledermaus werden nicht nachhaltig durch den Abbruch der Gebäude beeinträchtigt.

Die Wasserfledermaus ist in der Roten Liste und Gesamtliste der Säugetiere in Deutschlands als „ungefährdet“ eingestuft. Die Art ist in der Roten Liste der Säugetiere Mecklenburg-Vorpommern als „potenziell gefährdet“ (Kategorie 4) eingestuft. Die Wasserfledermaus unterliegt weder in Deutschland noch in Mecklenburg-Vorpommern einer aktuellen Gefährdung.

Es kommt weiterhin zu einer nicht artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung des Nahrungsreviers und einer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung von Tagesruheplätzen durch den Abbruch des Gebäudebestandes.

4.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse

Die Wasserfledermaus ist eine Art, die keine angestammten Winterquartiere nutzt. Sie nutzt spontan geeignete oder weniger geeignete Standort zur Überwinterung. Letzteres führt zu letalen Schäden in Wintern mit Frostperioden von Januar bis Februar. Es wurden nur aufgrund der milden Wetterlage im Winter 2019/2020 im Keller des Gebäudes Nr. 5 Wasserfledermäuse festgestellt. Die Wasserfledermaus nutzt auch und regional teilweise hauptsächlich Fledermaus-Winterquartierkästen.

Die Funktion des Winterquartiers ist durch eine CEF-Maßnahme auszugleichen. Aufgrund der geringen Anzahl von Tieren im Keller und der fehlenden Eignung des Kellers als Winterquartier ist der Anbau von zwei Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhlen (1 FW) der Firma SCHWEGLER als verhältnismäßig zu betrachten. Die Wasserfledermaus ist in der Roten Liste und Gesamtliste der Säugetiere in Deutschlands als „ungefährdet“ eingestuft. Die Art ist in der Roten Liste der Säugetiere Mecklenburg-Vorpommern als „potenziell gefährdet“ (Kategorie 4) eingestuft.

Der Verlust der Tageshangplätze der Zwergfledermaus bzw. andere Arten der Gattung *Pipistrellus* ist durch das fachgerechte Anbringen von 4 Fledermaus-Fassadenflachkästen mit Rückwand der Firma Hasselfeldt (FFAK-R) am umliegenden Gebäudebestand bzw. durch das Anbringen von 8 Stück Fledermaus Spaltenkästen für Kleinfledermäuse (FSK-TB-KF) am Baumbestand des Friedhofes zu kompensieren. Dies ist als CEF-Maßnahme zu betrachten.

Der Abbruch der Gebäude mit Ausnahme des Gebäudes 5 sollte im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen.

Das Gebäude 5 ist in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar von Gehölzen freizustellen. Der Abbruch des Gebäudes 5 kann dann ab 15. März erfolgen.

Beim Abbruch des Gebäudes 5 ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen. Das Abbruchunternehmen ist in die artenschutzrechtlichen Erfordernisse einzuweisen.

4.2 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine Erfassung der Brutvögel in den Jahren 2019 und 2020. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes, auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe.

4.2.1 Methodik

Bei der Auswahl der Erfassungsmethodik wurde der Grundsatz der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft (1995) berücksichtigt, den Beobachtungsaufwand auf die Vogelarten zu legen, deren Vorkommen oder Fehlen ein Maximum an Informationen über den Zustand der Landschaft liefert. Hierfür sind die Brutvogelarten der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015) bzw. des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) gut geeignet. Im vorliegenden Gutachten werden die in diesen Roten Listen aufgeführten Vogelarten einschließlich der Arten als „Wertarten“ betrachtet, die in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Bei allen diesen Arten handelt es sich um Arten, die einer Gefährdung unterliegen, bzw. für deren Erhaltung eine Verpflichtung besteht. Entsprechend ihrer höheren ökologischen Ansprüche gegenüber anderen Arten bzw. ihrer Gefährdung sind diese Arten bestens dazu geeignet, den Zustand der Landschaft bezüglich ihrer Vorbelastungen einzuschätzen. Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt fünfmal in den Monaten April bis August 2019

begangen. Ergänzend erfolgten Begehungen am 18. März, 20. März, 19. Mai und 14. Juni 2020. Es wurden alle revieranzeigenden bzw. junge führenden Vögel registriert. Es erfolgten auch Begehungen in den frühen Morgenstunden bzw. in den Abendstunden für die Kartierung der Abendsänger und dämmerungsaktiver Arten (z.B. Eulen). Die Beobachtungsergebnisse werden in Form von Tabellen mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) und der ungefähren Anzahl der Brutreviere im gesamten Untersuchungsgebiet zusammengefasst.

Tabelle 2: Begehungsdaten zur Erfassung der Brutvögel und der anderen Artengruppen im Jahr 2019

Datum	Zeitraum	Zielstellung
20. April 2019	6:00 bis 9:00 Uhr	Erfassung Brutvögel, Amphibien/Reptilien
16. Mai 2019	9:00 bis 12:00 Uhr	Erfassung Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien/Reptilien
5. Juni 2019	18:30 bis 21:30 Uhr	Erfassung Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien/Reptilien
14. Juli 2019	9:00 bis 13:00 Uhr	Erfassung Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien/Reptilien
18. August 2019	7:00 bis 10:00 Uhr	Erfassung Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien

Die Erfassungen wurden alle bei sonnigem Wetter und relativer Windstille durchgeführt. Die Witterung ist bezüglich der Brutvogelkartierung unrelevant.

Im Jahr 2020 erfolgte noch einmal eine Erfassung bzw. Bestätigung der Brutreviere bzw. Nester der Schwalben. Der aktuelle Bestand des Jahres 2020 bildet die Grundlage für diesen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Tabelle 3: Begehungsdaten zur Erfassung der Brutvögel und der anderen Artengruppen im Jahr 2020

Datum	Zeitraum	Zielstellung
18. März 2020	13:00 bis 15:00 Uhr	Erfassung Brutvögel, Amphibien/Reptilien
20. März 2020	13:00 bis 15:00 Uhr	Erfassung Brutvögel, Amphibien/Reptilien
19. Mai 2020	12:00 bis 14:30 Uhr	Erfassung Brutvögel, Amphibien/Reptilien
14. Juni 2020	16:00 bis 18:00 Uhr	Begutachtung der Gebäude

4.2.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten in den Jahren 2019 bzw. 2020 insgesamt 11 Brutvogelarten im Gebäudebestand und im Gehölzbestand nachgewiesen werden. Arten der Freiflächen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dohlen, Mauersegler, Eulen und Falken kommen im Gebäudebestand des Untersuchungsgebietes nicht vor. Die Schornsteine der Gebäude Nr. 1b und Nr. 5 besitzen keine Bedeutung als möglicher Nistplatz für den Turmfalken.

Am Gebäudebestand der Gebäude 1, 2 und 5 befanden sich insgesamt 15, im Jahre 2020 genutzte Rauchschnalbennester. Die Nester verteilten sich 2020 wie folgt:

Gebäude 1a	2 Rauchschnalbennester
Gebäude 2a	3 Rauchschnalbennester
Gebäude 2d	3 Rauchschnalbennester
Gebäude 5	7 Rauchschnalbennester

Im Jahre 2019 waren noch zwei alte Mehlschnalbennester besiedelt. Durch den hohen Parasitendruck (Ektoparasiten) und das fehlende optimale Nahrungsangebot wurden im Jahr 2020 keine Mehlschnalben als Brutvögel mehr festgestellt.

Im Gebäudebestand des Gebäudekomplexes 2 befinden sich weiterhin insgesamt 5 diesjährig genutzte Nester von Halbhöhlenbrütern (Bachstelze und Hausrotschnalzwanz).

Der Haussperling brütet mit etwa 5 Brutpaaren im Gebäude 1b in den alten Mehlschwalbennestern.

Weiterhin brüten die ubiquitären Arten Ringeltaube, Kohlmeise, Blaumeise, Amsel, Grünfink, Stieglitz und Bluthänfling in einzelnen Brutpaaren im Plangelungsbereich.

Alle festgestellten Vogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (V SchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die festgestellten Arten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. In der Tabelle 4 werden alle 11 im UG festgestellten Brutvogelarten dargestellt. Es wird die Anzahl der Brutreviere angegeben. Die Reviere erstrecken sich auch auf die Bereiche außerhalb des Plangelungsbereiches.

Tabelle 4: Artenliste der Brutvögel im Jahr 2020

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	V SchRL	B ArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2015)	Reviere (ca.)
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-	1-2
2	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	X	Bg	V	3	ca. 5
3	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	X	Bg	V	3	15
4	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-	1
5	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	X	Bg	-	-	1
6	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-	4-5
7	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	Bg	-	-	2-3
8	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	X	Bg	-	-	2
9	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	X	Bg	-	-	2
10	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg	-	-	1
11	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	X	Bg	V	V	1

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (V SchRL)

X Art gemäß Artikel 1

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (B ArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

In den nachfolgenden Abbildungen werden die Nester bzw. Niststätten im Plangeltungsbereich dargestellt:



Abbildung 37: Alte, nicht artenschutzrechtlich relevante Nester der Mehlschwalbe am Gebäude 1b. Diese Nester werden teilweise vom Haussperling nachgenutzt.



Abbildung 38: Nicht mehr genutzte Mehlschwalbennester an der Ostfassade des Gebäudes 1b.



Abbildung 39: Mehlschwabennest an der Ostfassade des Gebäudes 1b. Dieses Nest wurde im Jahr 2020 nicht mehr genutzt. Offenbar ist der Parasitenendruck zu groß.



Abbildung 40: Rauchschwabennest im alten Heizhaus der ehemaligen Gärtnerei (Gebäude 5).



Abbildung 41: Rauchschwalbennest im alten Heizhaus der ehemaligen Gärtnerei (Gebäude 5).



Abbildung 42: Rauchschwalbennest im alten Heizhaus der ehemaligen Gärtnerei (Gebäude 5).



Abbildung 43: Rauchschwalbennest mit Jungtieren im alten Heizhaus der ehemaligen Gärtnerei (Gebäude 5).



Abbildung 44: Rauchschwalbennest im alten Heizhaus der ehemaligen Gärtnerei (Gebäude 5).



Abbildung 45: Rauchschwalbennest im Gebäude 1c.

4.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es zum vollständigen Abbruch der Gebäude im Plangeltungsbereich und zur Entfernung der Gebüsche und Gehölze. Es besteht eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Brutvögel, die mehrjährig dieselben Nester bzw. dieselben Nistplätze nutzen. Dies sind Rauchschwalbe, Hausrotschwanz, Bachstelze und Haussperling. Die festgestellten weiteren Arten sind ubiquitäre Arten der Siedlungen, die in geringer Anzahl im Plangeltungsbereich vorkommen. Die Habitatfunktion für die festgestellten Arten wird im Umfeld weiterhin erfüllt.

4.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel

Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist beim Abbruch der Gebäude erforderlich. Der Verlust der mehrjährig genutzten Niststätten von Rauchschwalbe, Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze ist im Rahmen von CEF-Maßnahmen durch den Anbau von künstlichen Nisthilfen im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Es sind folgende Nisthilfen anzubauen:

- 10 Stück Nischenbrüterhöhlen
- 30 Stück Rauchschwalbennester
- 4 Stück Sperlingsmehrfachquartiere (jeweils 3 Nistmöglichkeiten)

Die Nisthilfen für Brutvögel sind bis zum 1. April 2021 fachgerecht an geeigneten Standorten im Umfeld anzubringen.

Die Rauchschwalbennester werden im genutzten Stallgebäude in Klein Kedingshagen (Entfernung von 1,8 km vom Vorhabengebiet) zur Stützung des lokalen Bestandes der Rauchschwalben angebracht. Im Stallgebäude sind nicht genug Möglichkeiten zum Nestbau vorhanden. Die Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter werden auf dem Zentralfriedhof Stralsund 200 m westlich des Planbereichs

abgebracht. Die Sperlingsmehrfachquartiere werden ebenfalls am Stallgebäude in Klein Kedingshagen angebracht.

Es ist ein Antrag auf Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu stellen.

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Zum Schutz der Brutvögel, ist der Gebäudeabbruch in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Zum Schutz der Brutvögel, die in Gehölzen brüten, sind die Gehölze im Vorfeld des Gebäudeabbruches ebenfalls im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen.

Das Gebäude 5 sollte im Zeitraum vom 15. März bis 1. April abgebrochen werden. Somit kommt es zu keinen Verbotstatbeständen der Fledermäuse und der Rauchschwalben.



Abbildung 46: Lage des Stralsunder Friedhofes und des Stallgebäudes in Klein Kedingshagen, Kartengrundlage: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, Quelle: Planungsbüro Mahnel), unmaßstäbig.



Abbildung 47: Rinderstall in Klein Kedingshagen, in dem die Rauchschnalbenester angebracht werden.

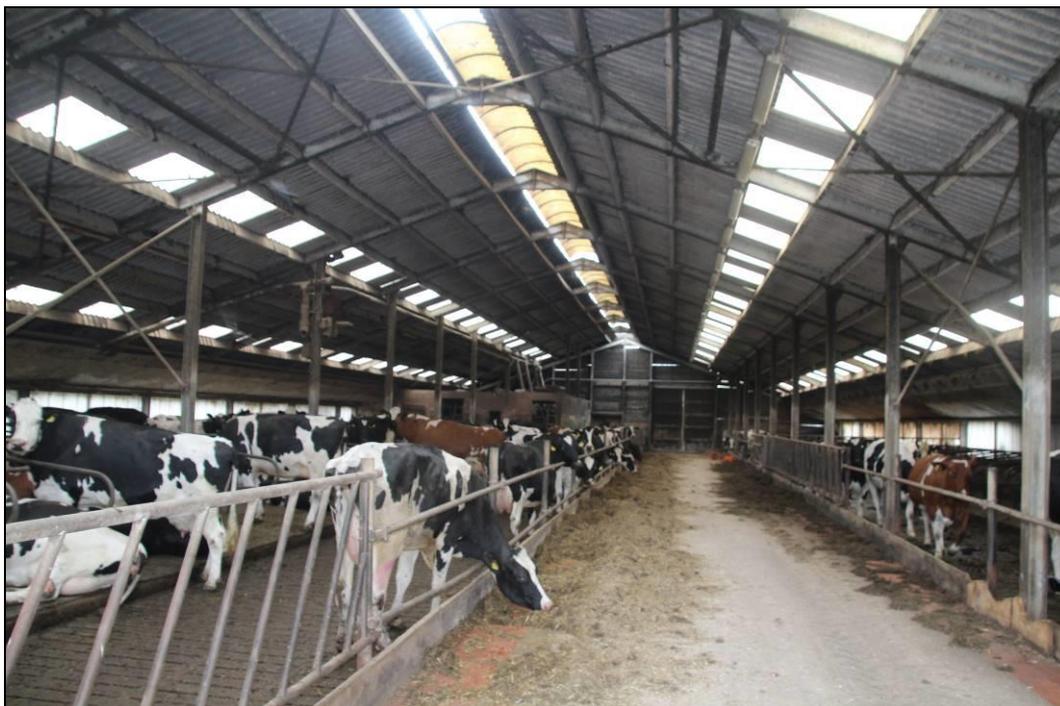


Abbildung 48: Innenansicht des Rinderstalls in Klein Kedingshagen.



Abbildung 49: In diesem Dachbereich werden die Rauchschwalbennester angebracht.

4.3 Reptilien

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen war potenziell von einer geringen Bedeutung für Reptilien auszugehen. Entsprechend erfolgt die Betrachtung dieser Artengruppe, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können. Das Gebiet ist allseits von Siedlungsflächen umgeben.

4.3.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien erfolgte eine Kontrolle von natürlichen Verstecken im Gelände. Auf das Auslegen von Reptilienpappen wurde verzichtet, da das Gebiet nicht durch Unberechtigte betreten werden kann und somit die natürlichen Verstecke, die insbesondere im Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage zahlreich vertreten sind, ungestört kontrolliert werden konnten. Die Begehungen erfolgten am 20. April, 16. Mai, 5. Juni, 14. Juli und 18. August 2019. Ergänzend erfolgte am 18. März, 20. März und 19. Mai 2020 die Kontrolle des Plangeltungsbereiches bezüglich der Reptilien.

4.3.2 Ergebnisse

Bei den Untersuchungen im Jahr 2019 und 2020 konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden. Im Gebiet konnten trotz intensiver Suche keine Reptilien festgestellt werden. Das Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse und weiterer Arten ist mit Sicherheit im Ergebnis der Begutachtungen auszuschließen.

4.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Das Vorhabengebiet besitzt keine maßgebliche Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Es ist im Ergebnis der Begutachtung nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Reptilien auszugehen.

4.3.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

4.4 Amphibien

Innerhalb des Vorhabengebietes bzw. im weiteren Umfeld befinden sich keine Gewässer. Aufgrund der vielbefahrenen Prohner Straße (L 213) und der anderen Straßentrassen um das Vorhabengebiet ist nicht von einer Bedeutung als Wanderkorridor für Amphibien auszugehen.

4.4.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien erfolgten Begehungen des Geländes im Zusammenhang mit den Erfassungen der weiteren Artengruppen. Es wurden mögliche Verstecke kontrolliert und der Plangeltungsbereich verhört. Die Begehungen erfolgten am 20. April, 16. Mai, 5. Juni und 14. Juli 2019. Ergänzend erfolgte am 18. März, 20. März und 19. Mai 2020 die Kontrolle von aufgelassener Gartenteiche und Gruben im Plangeltungsbereich.

4.4.2 Ergebnisse

Es wurden bei den Untersuchungen im Jahr 2019 keine Amphibien festgestellt. Bei der Kontrolle von aufgelassenen Gartenteichen und Gruben im Plangeltungsbereich im Jahr 2020 wurden ebenfalls keine Amphibien festgestellt. Entsprechend ist eine Bedeutung des Gebietes als Migrationskorridor, Nahrungshabitat bzw. Winterquartier für Amphibien auszuschließen.



Abbildung 50: Ehemaliger Gartenteich im Plangeltungsbereich (18. März 2020).



Abbildung 51: Wassertonne im Plangeltungsbereich (18. März 2020).

4.4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern der Amphibien bzw. sonstiger maßgeblicher Habitatbestandteile von Amphibien. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit der Amphibien auszugehen. Wanderungsbeziehungen durch das Gebiet bestehen aufgrund der stark frequentierten Straßentrassen nicht.

4.4.4 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

5 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

5.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Greifvögel usw.). Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand vermieden.

Fledermäuse

Die Funktion des Winterquartiers ist durch eine CEF-Maßnahme auszugleichen. Aufgrund der geringen Anzahl von Tieren im Keller (Gebäude Nr. 5) und der fehlenden Eignung des Kellers als Winterquartier ist der Anbau von zwei Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhlen (1 FW) der Firma SCHWEGLER als verhältnismäßig zu betrachten.

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind CEF-Maßnahmen erforderlich.

- 2 Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhlen (1 FW) des Anbieters SCHWEGLER
- 8 Stück Fledermaus Spaltenkästen für Kleinfledermäuse (FSK-TB-KF)
alternativ:
- 4 Fledermaus-Fassadenflachkästen mit Rückwand der Firma Hasselfeldt (FFAK-R)

Der Verlust der Tageshangplätze der Zwergfledermaus bzw. andere Arten der Gattung *Pipistrellus* ist durch das fachgerechte Anbringen von 4 Fledermaus-

Fassadenflachkästen mit Rückwand der Firma Hasselfeldt (FFAK-R) am umliegenden Gebäudebestand bzw. alternativ durch das Anbringen von 8 Stück Fledermaus Spaltenkästen für Kleinfledermäuse (FSK-TB-KF) am Baumbestand des Zentralfriedhofes in Stralsund zu kompensieren.

Brutvögel

Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist beim Abbruch der Gebäude erforderlich. Der Verlust der mehrjährig genutzten Niststätten von Rauchschwalbe, Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze ist im Rahmen von CEF-Maßnahmen durch den Anbau von künstlichen Nisthilfen im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Es sind folgende Nisthilfen anzubauen:

- 10 Stück Nischenbrüterhöhlen
- 30 Stück Rauchschwalbennester
- 4 Stück Sperlingsmehrfachquartiere (jeweils 3 Nistmöglichkeiten)

Die Nisthilfen für Brutvögel sind bis zum 1. April 2021 fachgerecht an geeigneten Standorten im Umfeld anzubringen.

Die Rauchschwalbennester werden im genutzten Stallgebäude in Klein Kedingshagen zur Stützung des lokalen Bestandes der Rauchschwalben angebracht. Die Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter werden auf dem Friedhof Stralsund westlich des Planbereichs abgebracht. Die Sperlingsmehrfachquartiere sind ebenfalls am Stallgebäude in Klein Kedingshagen anzubringen.

Reptilien

Für die Artengruppe der Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Artengruppe der Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

5.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderer schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind für die Artengruppe der Fledermäuse Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Der Abbruch der Gebäude mit Ausnahme des Gebäudes 5 sollte im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. Das Gebäude 5 ist in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar von Gehölzen freizustellen. Der Abbruch des Gebäudes 5 kann dann ab 15. März erfolgen.

Beim Abbruch des Gebäudes 5 ist eine ÖBB durchzuführen. Das Abbruchunternehmen ist in die artenschutzrechtlichen Erfordernisse einzuweisen.

Brutvögel

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Zum Schutz der Brutvögel sollten der Abbruch der Gebäude und die Beräumung der Freiflächen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Zum Schutz der Brutvögel, die in Gehölzen brüten, sind die Gehölze im Vorfeld der geplanten Abbrucharbeiten ebenfalls im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen. Das Gebäude 5 sollte im Zeitraum vom 15. März bis 1. April abgebrochen werden. Somit kommt es zu keinen Verbotstatbeständen der Fledermäuse und der Rauchschwalben.

Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

5.3 Vorsorgemaßnahmen

Vorsorgemaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände umzusetzen sind bzw. die im Zuge des allgemeinen Ausgleichs zur Umsetzung empfohlen werden.

Fledermäuse

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG beim Gebäudeabbruch zu vermeiden, sind die Baubetriebe in die artenschutzrechtlichen Erfordernisse einzuweisen. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit tot oder lebend aufgefundenen Fledermäusen. Beim Auffinden von Fledermäusen ist der Artenschutzgutachter unverzüglich zu informieren, um die Tiere fachgerecht zu versorgen.

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Artengruppe der Reptilien sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Artengruppe der Amphibien sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

6 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und Brutvögel und der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere bezüglich der Bauzeitenregelungen für Brutvögel nicht. Es ist ein Nachweis über die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen zu erbringen und der Unteren Naturschutzbehörde dieser Bericht mitzuteilen. Es ist ein Ausnahmeantrag bezüglich der Fledermäuse und Brutvögel zu stellen.

7 Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

BOYE, P.; DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft.

GRUNEWALD, R. (2020): Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde, Herr Dr. Grunewald, als Nachtrag zum Gesprächstermin am 04.03.2020.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (Stand 30.11.2015); Berichte zum Vogelschutz 52.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E. RUTHENBERG, H. & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M/V, 1. Fassung, Hrsg. Umweltministerium des Landes M/V.

MEINIG, H., BOYE, P & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. - In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. Natur und Text, Rangsdorf.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas: kennen-bestimmen-schützen- Stuttgart: Franck, Kosmos- Naturführer.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten. Das Gesetz wurde zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1328).

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 709/2010 vom 12.08.2010).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)